4.

4.

[1]Wenn besondere Vorkommnisse oder Phänomene ein rasches, abgestimmtes Handeln erfordern, sollen einzelfallbezogene Fallkonferenzen durchgeführt oder phänomenbezogene Arbeitsgruppen eingerichtet werden.

[2]Für die Einberufung von Arbeitsgruppen oder Fallkonferenzen ist Nr. 3.1 entsprechend anzuwenden. [3]Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppen und Fallkonferenzen richtet sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls.